STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für STEUERZAHLER

Wien, Juli 2015

NOTWENDIGKEIT EINER VORSORGEVOLLMACHT – EIN PRAXISFALL©

Eine langjährige, alleinstehende, vermögende, ältere Klientin eines Berufskollegen wurde ohne ihr Wissen „besachwaltet".

Der Antrag auf einen Sachwalter wurde von der sie zu Hause unterstützenden Heimhilfe gestellt.

Da die Klientin **keine Regelungen für eine eventuelle Sachwalterschaft** getroffen hatte, hat das Gericht einen in der entsprechenden Liste eingetragenen **Rechtsanwalt als Sachwalter** bestellt. Dieser Rechtsanwalt arbeitet in einer Bürogemeinschaft mit einem Vermögensverwalter. Die erste Aktion des Sachwalters war die „Neustrukturierung" des nicht unbeträchtlichen Vermögens. **Mit Zustimmung des Gerichtes** wurde ein hoher Anteil des Vermögens in angeblich mündelsichere (mit hohen Provisionen behafteten) **Immobilienaktien** angelegt. Diese Immobilienaktien haben heute nur mehr einen Wert von ca 5% - 10% der ursprünglichen Anschaffungskosten. Durch diese Aktion des gerichtlich bestellten Sachwalters wurde ein **Großteil des Vermögens** der Dame **vernichtet**. Dieses Vermögen war für die Finanzierung eines Altersheimes vorgesehen.

***Tipp**: Durch den Abschluss der **Vorsorgevollmacht**, welche vor einem Notar abgeschlossen werden muss, ist es möglich, dass ein **Sachwalter ihres eigenen Vertrauens eingesetzt** wird.*

web www.stingl.com
tel +43 (1) 604 01 51 – 0
adr Laxenburger Straße 83
A-1100 Wien

© Kanzlei Mag. Unger (31.07.2015)

s:\daten_topaudit\info\info für steuerzahler (77)\notwendigkeit einer vorsorgevollmacht – ein praxisfall.docx

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei. Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl-Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein E-Mail an uns. Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar. Stingl-Top Audit haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen. Stingl-Top Audit übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Newsletter.